

917.400 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Gestützt auf Artikel 36 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes¹ und Artikel 23 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung²

von der Regierung erlassen am 1. Juli 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Weinverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 (Weinverordnung)³ im Kanton Graubünden.

Art. 2⁴ Zuständige Behörden

Der Vollzug obliegt dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (Departement), soweit er nicht der Fachstelle Weinbau (Fachstelle) oder dem Kantonalen Labor und Lebensmittelkontrolle (Labor) übertragen wird.

Art. 3 Branchenorganisation

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung werden insbesondere folgende Aufgaben an die Branchenorganisation (Bündner Weinbauverein) übertragen:

- a) Festlegen der zulässigen Höchstmengen;
- b) Unterstützung beim Vollzug von Massnahmen;
- c) Einsetzen von Kommissionen;
- d) Organisation der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

II. Rebpfanzungen

1. NEUPFLANZUNGEN

Art. 4 Bewilligungspflicht

Neupflanzungen gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 Weinverordnung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 5 Gesuche

¹ Gesuche für Neupflanzungen sind mindestens ein Jahr vor der Pflanzung auf dem amtlichen Formular unter Beilage eines Grundbuchplanes bei der Fachstelle einzureichen.

² Die Fachstelle erhebt eine Kanzleigebühr.

Art. 6 Kommissionen

¹ Das Departement ernennt nach Anhören der Berufsorganisationen je eine Kommission für Nordbünden und das Misox.

² Die Kommissionen bestehen aus höchstens fünf Weinbauern der Region. In Nordbünden ist jedes Produktionsgebiet mit mindestens einem Mitglied vertreten. Die Fachstelle, ein Vertreter des Amtes für Natur und Landschaft sowie der Präsident des jeweiligen Ortsvereins gehören den Kommissionen mit beratender Funktion an.

³ Die Kommissionen beurteilen die weinbauliche Eignung der Standorte gemäss Artikel 2 Absatz 2 Weinverordnung.

⁴ Sie unterbreiten der Fachstelle einen begründeten Antrag.

Art. 7 Bewilligung

¹ Die Fachstelle entscheidet über die Erteilung der Bewilligung.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8 Pflanzungen für Eigengebrauch

¹ Neupflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie einmalige Neupflanzungen auf einer Fläche von

höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der bewirtschaftenden Person dienen, sind mindestens 1 Jahr vor der Pflanzung auf amtlichem Formular der Fachstelle zu melden.

² Es ist untersagt, einen Rebberg von mehr als 400 m² zu erstellen und diesen nachträglich in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen.

³ Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche von mehr als 400 m² in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen.

⁴ Der Abstand zwischen zwei Pflanzungen ausserhalb des Rebbaukatasters muss in der Regel mindestens 10 m betragen. Derselbe Minimalabstand ist auch von der Rebbauzone einzuhalten.

2. ERNEUERUNG VON REBFLÄCHEN

Art. 9 Meldepflicht

¹ Erneuerungen gemäss Artikel 3 Weinverordnung sind jeweils bis spätestens 31. Mai des Pflanzjahres der Fachstelle zu melden.

² Diese Pflicht besteht auch für die Erneuerung von Rebflächen von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der bewirtschaftenden Person dienen.

3. REBBAUKATASTER

Art. 10 Führung

Die Fachstelle führt den Rebbaukataster. Die Rebbauzone ist auf den entsprechenden Plänen für das Grundbuch einzutragen und nachzuführen.

Art. 11 Nicht erfasste Flächen

Parzellen, die nach Artikel 2 Absatz 4 Weinverordnung bepflanzt wurden, werden im Rebbaukataster nicht erfasst.

4. WIDERRECHTLICH GEPFLANZTE REBEN

Art. 12 Beseitigung

Das Departement verfügt die Beseitigung widerrechtlich gepflanzter Reben und ordnet allenfalls deren Rodung auf Kosten der fehlbaren Person an.

5. REBSORTEN

Art. 13 Zugelassene Rebsorten

¹ Zum Anbau zugelassen sind nur Rebsorten, die in der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft (Bundesamt) über das Rebsortenverzeichnis und über die Prüfung der Rebsorten vom 7. Dezember 1998 ⁵ aufgeführt sind.

² Für Anpflanzungen von Sorten, die nicht im Rebsortenverzeichnis figurieren, ist eine Vereinbarung mit der Fachstelle zu unterzeichnen.

III. Weinlesekontrolle

Art. 14 Zuständige Behörde

Die Fachstelle organisiert die Weinlesekontrolle. Sie erstattet dem Bundesamt Meldung gemäss Artikel 9 Weinverordnung.

Art. 15 Weinlese-Kontrollattest

¹ Für jeden Traubenposten wird ein Weinlese-Kontrollattest ausgestellt.

² Der Zuckergehalt und das Traubengewicht werden unmittelbar nach der Ernte der Trauben bestimmt. Dies gilt auch für spezielle Kelterungsverfahren wie das Herstellen von Strohwein.

³ Jeder Traubenposten muss gewogen werden.

⁴ Das Traubengewicht ist grundsätzlich mit einem gedruckten Waagschein zu belegen.

Art. 16 Ausnahmen

¹ Das Traubengewicht kann mit Bewilligung der Fachstelle ohne gedruckten Waagschein ermittelt werden, wenn ein Betrieb heute bereits über eine Waage verfügt, mit der sich keine Waagscheine drucken lassen.

² In diesen Fällen ist das Traubengewicht handschriftlich zu notieren.

³ Die Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt.

⁴ Ein Gesuch ist schriftlich bis am 31. Juli an die Fachstelle zu richten.

⁵ Für das Misox gelten die Weinlesekontrollvorschriften des Kantons Tessin.

IV. Kennzeichnung

Art. 17 Produktionsgebiete

¹ ⁶ Folgende Gemeinden werden zu einheitlichen Produktionsgebieten zu-sammengefasst:

- a) die Gemeinden der Bündner Herrschaft, bestehend aus Fläsch, Maienfeld, Jenins und Malans, zusammen mit den Gemeinden des Churer Rheintals, bestehend aus Igis, Zizers, Trimmis, Chur, Felsberg, Domat/Ems und Bonaduz;
- b) Lostallo, Cama, Verdabbio, Leggia, Grono, Roveredo, San Vittore.

² Die Regierung kann weitere Gemeinden zu einheitlichen Produktionsgebieten zusammenfassen.

Art. 18 Mischverhältnisse

¹ Der Anteil des Weines der Gemeinde innerhalb eines Produktionsgebietes, unter deren Name er in Verkehr gebracht wird, muss mindestens 51 Prozent betragen.

² ⁷ Wein, der unter dem Namen einer Gemeinde der Bündner Herrschaft in Verkehr gebracht wird, darf höchstens 10 Prozent Wein aus den Gemeinden des Churer Rheintals enthalten. Diese Bestimmung gilt erstmals für den Jahrgang 2004.

Art. 19 Registrierung

Die Fachstelle führt das Verzeichnis der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen und übermittelt es dem Bundesamt.

V. Mengengrenzung

Art. 20 Rebbergregister und Meldepflicht

¹ Die Fachstelle führt das Rebbergregister mit folgenden Angaben:

- a) Rebgemeinde und Reblage;
- b) Parzellennummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorte;
- e) Pflanzjahr;
- f) bewirtschaftende Person.

² Die Fachstelle stellt jährlich jeder bewirtschaftenden Person einen Registerauszug zu. Diese ist verpflichtet, Rodungen, Erneuerungen und Neupflanzungen bis spätestens 31. Mai zu melden.

Art. 21 Anrechenbare Fläche

¹ In der Regel gilt die Grundstücksfläche als anrechenbare Fläche.

² Ist nur eine Teilfläche einer Parzelle mit Reben bestockt und wird die übrige Teilfläche anderweitig genutzt (Gebäude, Wege, Garten, usw.), errechnet sich die für den Traubenpass anrechenbare Fläche aufgrund der effektiv bestockten

Rebfläche plus maximal 10 Prozent.

Art. 22 Höchstmengen

¹ Die Branchenorganisation legt für Nordbünden die maximal zulässigen Erträge pro m² und Sorte fest. Sie sorgt dafür, dass der Beschluss im Kantonsamtsblatt bis Ende April veröffentlicht wird.

² Für das Misox gelten die vom Tessin festgelegten Höchstmengen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Branchenorganisation andere Höchstmengen festlegen. Die Fachstelle sorgt für die Publikation der Höchstmengen im Kantonsamtsblatt.

Art. 23 Traubenpass und –kontingent

¹ Jede bewirtschaftende Person erhält jährlich den Traubenpass mit den zulässigen Erträgen pro Traubensorte, Kategorie und Gemeinde (Traubenkontingent).

² Junganlagen im ersten Standjahr werden im Traubenpass nicht berücksichtigt. Junganlagen im zweiten Standjahr wird generell ein Kontingent von 200 Gramm pro m² angerechnet.

³ Traubensaft, Sauser, Hauswein und allfällige andere Produkte sind im Kontingent enthalten.

⁴ Der Kontingentshandel ist verboten.

Art. 24 Branchenorganisation

¹ Die Branchenorganisation unterstützt die zuständigen Behörden beim Vollzug von Massnahmen, indem sie u.a. Kontrollaufgaben übernimmt. Sie kann beispielsweise Ertragsschätzungen und Auflagen für die Weinlese veranlassen oder Sanktionen gegen Produzenten vorschlagen.

² Sie kann eigene Kommissionen ernennen.

Art. 25 Toleranzmenge

Die Toleranzmenge beträgt 5 Prozent.

Art. 26 Deklassierung

¹ Die in den Toleranzbereich fallende Menge muss in die Kategorie 2 deklassiert werden.

² Werden die Höchsterträge für die Kategorie 1 inklusive Toleranzmenge überschritten, ist die entsprechende Erntemenge gesamthaft als Kategorie 2 zu bezeichnen.

³ Die Fachstelle verfügt zusammen mit der Branchenorganisation.

VI. Buch- und Kellerkontrolle

Art. 27 Buch- und Kellerkontrolle

¹ Der Eidgenössischen Weinhandelskommission sind unterstellt:

- a) wer mit Wein handelt;
- b) Produzenten, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich mehr als 20 hl aus dem gleichen Produktionsgebiet zukaufen.

² Für die übrigen Kelterungsbetriebe kann eine gleichwertige kantonale Kontrolle durch das Labor vorgesehen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmung

Das Traubengewicht kann ausnahmsweise bis und mit der Traubenernte im Herbst 2002 nach bisherigem Recht geschätzt werden. Als Ausnahme gilt, wenn ein Betrieb für das Anschaffen einer Waage bauliche Anpassungen vornehmen muss. In diesem Fall ist ein begründetes Gesuch bis am 31. Juli 2002 an die Branchenorganisation zu richten, die im Einvernehmen mit der Fachstelle darüber entscheidet.

Art. 29 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. August 1999⁸.

Endnoten

- 1 BR 910.000
- 2 BR 910.050
- 3 SR 916.140
- 4 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4304; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 5 SR 916.143.5
- 6 Fassung gemäss RB vom 2. November 2004; tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft
- 7 Einfügung gemäss RB vom 2. November 2004; tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft
- 8 AGS 1999, 4523